

**Vereinigung  
Schweizerischer Handels-  
und Verwaltungsbanken**

**Association  
de Banques Suisses  
Commerciales et de Gestion**

**Associazione  
di Banche Svizzere  
Commerciali e di Gestione**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

8021 Zürich, 8. März 2011  
Selnastrasse 30, Postfach  
Tel. 044 201 28 75 Fax 044 201 28 77  
mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch  
www.vhv-bcg.ch

## **Anhörung zum Entwurf eines Rundschreibens „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 31. Januar 2011 zur Stellungnahme zum Vorschlag eines Rundschreibens eingeladen, welches die unter Säule 2 verlangten Eigenmittelüberschüsse für Banken neu definieren soll. Wir danken Ihnen uns für die uns gegebene Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr. (Wir hatten uns bereits am 30. August 2010 zum damaligen Diskussionspapier geäußert, was allerdings in Ziff. 2.2 des Erläuterungsberichts untergegangen zu sein scheint.)

Wir vertraten bereits damals die Auffassung, dass es sich nicht aufdrängt, für alle Banken verschärfte Anforderungen vorzusehen. Wir erlauben uns, erneut daran zu erinnern, dass weder die Banken unserer Gruppe noch die allermeisten andern in der Schweiz Ursache für die Finanzkrise waren. Erhöhte Anforderungen drängen sich nur für die – beiden – systemrelevanten Banken in der Schweiz auf. Ihre Feststellung, dass eigentlich das Bankensystem in der Schweiz ausreichend kapitalisiert ist (Ziff. 2.4 des Berichts), wird von uns vollumfänglich geteilt. Wir teilen auch die Auffassung, dass die Kapitalquoten gemäss Rz. 20 des Entwurfs aufgrund von risikogewichteten Aktiven festzulegen sind.

Unter Basel III werden nun die Anforderungen steigen. Das wird Anpassungen in der ERV bedingen, deren Erarbeitung unseres Wissens bereits in diesem Monat aufgenommen werden soll. Das entworfene Rundschreiben basiert jedoch auf der bestehenden ERV. Es gibt, nachdem für die systemrelevanten Banken bereits Regeln erlassen wurden, keinen Grund, für die übrigen Banken bereits vor resp. ausserhalb der Revision der ERV ein Rundschreiben zu erlassen, das dazu führt, dass weiterhin mit einem Swiss Finish gearbeitet wird und die dabei errechneten risikogewichteten Aktiven höher als diejenigen nach Basel II werden. Zudem wird bei diesem Vorgehen der Notwendigkeit nicht Rechnung getragen, dass die wesentlichen Definitionen in der ERV vorgenommen werden müssen.

Und nicht zuletzt erinnern wir daran, dass sich derzeit die Absicht in Vernehmlassung befindet, im Bankengesetz allen Banken die Möglichkeit der Schaffung von zusätzlichem Gesellschaftskapital (neuer Abschnitt 6 BaG - CoCos) einzuräumen. Dies wird eine Anpassung der ERV bedingen, welche nicht losgelöst von der Regelung der Eigenmittelpuffer betrachtet werden darf, um Nachteile insbesondere für unsere Bankengruppen zu vermeiden.

Die gemäss Entwurf Rz 20 vorgesehenen Interventionsstufen würden ohne Not ab Juli 2011 für die Kategorien 2 und 3 die von Basel III ab 2019 festgelegte Kapitalquote von 10,5% übersteigen. Davon ist abzusehen. Das ist für die nicht systemrelevanten Banken in unserem Land nicht nötig und führt überdies dazu, dass die Banken gerade im Bereich der Vermögensverwaltung gegenüber den mit ihnen in Konkurrenz stehenden nichtregulierten Vermögensverwaltern zusätzlich benachteiligt werden resp. bleiben. Anzumerken ist, dass der Erläuterungsbericht den Kapitalerhaltungspuffer mit 2,5% erwähnt, für unsere Gruppe aber formell 4% beträgt und wegen der gemäss ERV anzuwendenden Multiplikatoren faktisch darüber liegt.

Gemäss Rz 8 und Rz 16 sollen bei Banken einer Finanzgruppe je die höhere Anforderung gelten. Auch hier sehen wir die Notwendigkeit, vorerst die ERV zu bereinigen, bevor dies definiert wird.

Höchst problematisch und eine seriöse Planung sehr erschwerend ist die geplante Inkraftsetzung auf Mitte 2011. Wir bitten Sie daher, das Rundschreiben erst zeitgleich im Zusammenhang mit der Revision der ERV und unter Berücksichtigung unserer Argumente zu verfassen und dabei so vorzugehen, dass für die Schweiz keine über die internationalen Standards liegenden Anforderungen formuliert werden. Unsere Vertreter stehen Ihnen für diese Arbeit gerne zur Verfügung. Abschliessend verweisen wir zu einzelnen der entworfenen Rz auf die Bemerkungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an denen Vertreter unserer Vereinigung mitgewirkt haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken

Dr. Dieter Sigrist

Dr. Benno Degrandi